

1. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Weinbach vom 25.06.2015

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach am 29.11.2021 folgenden

1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Weinbach

beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich	
Für den ersten Hund	60,00 EUR
Für den zweiten Hund	144,00 EUR
Für den dritten und jeden weiteren Hund	216,00 EUR

wird wie folgt ersetzt

(1) Die Steuer beträgt jährlich	
Für den ersten Hund	70,00 EUR
Für den zweiten Hund	155,00 EUR
Für den dritten und jeden weiteren Hund	230,00 EUR

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Weinbach, den 15.12.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Weinbach



Britta Löh
Bürgermeisterin

